

Auswanderung nach Südosteuropa

meinen schwierig war, ohne Entlassung woanders zu heiraten oder sich bürgerlich niederzulassen. Meist handelt es sich um Leute, die (ohne Entlassung, aber mit Erlaubnis) auf Wanderschaft gegangen waren und sich draußen zur Heirat oder Niederlassung entschlossen, oder um solche, die als Kinder unentlassen weggezogen waren, um vorsorglich das Recht auf Rückkehr in die Heimat nicht aufzugeben. In solchen Fällen wurde meist der Vorbehalt des Bürgerrechts daran geknüpft, daß gewisses Vermögen zurückblieb; wurde es abverlangt, so erlosch der Vorbehalt, und die Manumission wurde verfügt und ihre Gebühr aus dem noch hier befindlichen Vermögen beglichen, bevor dieses, abzüglich der Nachsteuer, ins Ausland abgesandt oder abgeholt werden konnte. Untertanen, die sich ohne Consens im Ausland niedergelassen oder geheiratet hatten, unterlagen einer Geld- oder Konfiskationsstrafe; diese zog man ein, wenn Vermögen noch hier stand oder später anfiel (Erbschaft!) oder wenn Tauf- oder Innungszeugnisse benötigt und angefordert wurden. Derlei Atteste durften ohne amtliche Genehmigung nicht erteilt werden; ohne sie war aber eine Heirat oder anderweitige Niederlassung kaum möglich. Eine Entweichung ohne Konsens oder Entlassung durfte jedenfalls nur riskieren, wer aus der Heimat nichts mehr zu erwarten hatte und nichts benötigte. Heimliches Entweichen kommt in den Unterlagen recht selten vor.

b) Abzug oder Nachsteuer, ihre Errechnung und Begleichung

Die Manumission war die Loslassung der *Person*. Im Gegensatz dazu unterwarf der Abzug oder die Nachsteuer das *Vermögen* einer Besteuerung, soweit es aus dem Gebiet eines Gerichtsherrn – Steuerrecht war und ist Hoheitsrecht, hat also mit der Grundherrschaft als solcher nichts zu tun – exportiert wurde. Der Gerichtsherr durfte sich entschädigen für die dadurch eintretende Schwächung seiner Steuerkraft. Gewohnheitsrechtlich betrug der Abzug 10% und wurde fällig mit der tatsächlichen Verbringung von Vermögen ins „Ausland“; erbte ein Auswärtiger etwas, so wurde dies auch verabzugt, jedoch auch erst, wenn er etwas hinauszog. Der Emigrant versteuerte also zunächst nur, was er mitnahm. Was er später abholte oder zugesandt bekam, wurde erst dann verabzugt. (Für die Bemessung der Entlassungsgebühr hatte man dagegen den künftigen Anfall bereits eingerechnet.)

Ob und welche Vermögensteile nicht dem Abzug unterworfen wurden, handhabten die einzelnen Herrschaften verschieden und auch in sich uneinheitlich. Manchmal zog man nur den Wert des liegenden Vermögens heran, nicht die Fahrnis. Manchmal bleibt nur ein Teil der Fahrnis, insbesondere die Möbel und die Kleidung oder nur die letztere, unberechnet. Meistens ließ man den Lidlohn (Arbeitslohn der Knechte und Mägde) des letzten Jahres abzugsfrei.

Schließlich verfuhr man auch unterschiedlich in der Frage, ob das gesamte bei Stellung des Entlassungsgesuchs vorhandene und vom Vogt bescheinigte Vermögen (nach Maßgabe der nach dem Vorgesagten nicht anzurechnenden Teile) zu verabzugen sei oder ob mindestens die Manumissionsgebühren, unter Umständen auch die Nebenkosten, vorher abgesetzt werden dürften.

Über die Erhebung des Abzugs kamen gerade im Zusammenhang mit der Auswanderung nach Ungarn Unklarheiten auf. Schon 1689 hatte ein kaiserliches Patent das „Abfahrtsgeld“ zwischen den österreichischen Erbländern aufgehoben. Abgesehen davon, daß Vorderösterreich nicht zu den Erbländern rechnete, konnte eine solche Bestimmung für ausgelehnte Herrschaften nicht wirksam werden, ohne die Rechte der Lehnsträger zu schmälern; in dieser Lage befanden sich z. B. die